

Satzung des Vereins Pfälzischer Pfarrerinnen und Pfarrer (VPPP)

Neufassung vom 12.11.2025
eingetragen ins Vereinsregister
am 23.1.2026

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein Pfälzischer
Pfarrerinnen und Pfarrer e.V.“ Er ist der Berufsverband
der Geistlichen der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche). Der Sitz des Vereins ist
Kaiserslautern.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein tritt für die Pflichten, Rechte und
Anliegen des geistlichen Amtes und Standes ein. Er
fördert das Wohl der Evangelischen Kirche und
äußert sich zu theologischen und aktuellen Fragen.
Er hat das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit
der Geistlichen der Evangelischen Kirche der Pfalz
zu stärken.
- (2) Der Verein gewährt seinen Mitgliedern Rechtshilfe in
allen Standes- und Berufsangelegenheiten.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen
wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Jede
Tätigkeit im Verein ist ein Ehrenamt. Kein Mitglied
darf aufgrund übertragener Aufgaben durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
werden. Entstehen dem Verein finanzielle
Überschüsse, sind diese zunächst den Rücklagen
zuzuführen. Sie dienen zur Erfüllung von noch nicht
bezahlbaren künftigen Ansprüchen gegen den Verein.
Sofern keine solchen entstehen, sind die Rücklagen
dem Werk gegenseitiger Hilfe für satzungsgemäße
Zwecke zuzuführen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Geistliche werden, die im Dienst der Evangelischen Kirche der Pfalz stehen, sowie deren hinterbliebenen Ehepartner.
- (2) Der Antrag auf Beitritt ist bei der/dem Vorsitzenden schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Aufnahme von Geistlichen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, entscheidet gleichfalls der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist der/dem Vereinsvorsitzende/n schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Quartalsende erklärt werden und muss mindestens einen Monat vorher eingegangen sein. Ausreichend ist der fristgerechte Eingang bei der Geschäftsstelle.
- (3) Die Mitgliedschaft kann beendet werden
 - a) durch förmlichen Ausschluss, der auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt.
 - b) durch Ausschluss, wenn ohne Grund die Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt wurden. Er wird durch den Vorstand ausgesprochen.
 - c). durch Verlust der geistlichen Rechte. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Ausschluss wird drei Monate nach schriftlicher Mitteilung zum nächsten Quartalsende wirksam.

§ 5 Beitrag

- (1) Die Höhe des Vereinsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt und im Pfarrerblatt bekannt gemacht.
- (2) Neue Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge ab Beginn des Aufnahmemonats zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag bis Ende des letzten Monats der Mitgliedschaft zu zahlen.
- (3) Mit dem Beitrittsantrag erklärt das im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehende künftige Mitglied sein schriftliches Einverständnis, dass die Beiträge durch Einbehaltung von den laufenden Dienstbezügen erhoben werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins sind

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Verwaltungsrat
- (3) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Vereinsmitglieder fassen ihre Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Mitglieder anwesend sind. Kommt keine beschlussfähige Mitgliederversammlung zustande, hat der Vorstand erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muss darauf hinweisen, dass Satz 2 keine Anwendung findet.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder

dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Wahlen des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden sowie des Finanzvorstands. Die Wahlen erfolgen schriftlich für die Dauer von fünf Jahren.
 - b) die Entgegennahme
 - (1) des Jahresberichts des Vorstandes,
 - (2) des Kassen- und Rechnungsberichts sowie des Prüfberichts der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat,
 - d) die Beschlüsse über Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder,
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Vereinsmitglieder,
 - f) die Beschlussfassung über einen Misstrauensantrag gegen den Vorstand oder gegen einzelne Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Tagesordnung erstellen Vorstand und Verwaltungsrat gemeinsam. Die Mitglieder werden mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt durch fristgerechte Bekanntmachung im Pfälzischen Pfarrerblatt. Sie enthält die Tagesordnung und die Mitteilung, dass Anträge zur Ergänzung mindestens zwei Wochen vor dem Termin beim Vorstand vorliegen müssen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern das Vertrauen entziehen, vorausgesetzt, dass zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Davon betroffene Vorstandsmitglieder sind in einer neu anzuberaumenden Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten neu zu wählen.
- (7) Wurde dem gesamten Vorstand das Vertrauen entzogen, so ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen der Verwaltungsrat verpflichtet, eine neue Mitgliederversammlung mit dem einzigen

Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Vorstandes“ einzuberufen.

- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (9) In begründeten Ausnahmefällen kann eine hybride Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierzu muss der Vorstand vom Verwaltungsrat ermächtigt werden. Die Einladung muss die technisch notwendigen Voraussetzungen und die Modalitäten zur Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation enthalten. Technische und organisatorische Vorbereitungen wären im konkreten Einzelfall durch den Vorstand zu treffen.

§ 9 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand, den Vertrauensleuten der Kirchenbezirke, einem/r Vertreter/in der Pfarrwitwen/-witwer und je einem/r Vertreter/in der Geistlichen an Gymnasien und Berufsbildenden Schulen im Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz.
- (2) Die Wahlen erfolgen schriftlich und werden von der Geschäftsstelle des Vereins organisiert.
- (3) Die Wahl der Vertrauenspersonen in den Kirchenbezirken erfolgt mittels einer durch Briefwahl zur Verfügung gestellten Wählerliste. Jedes Mitglied auf der Liste seines Kirchenbezirks hat eine Stimme. Bei einer unklaren Zuordnung zu einem Kirchenbezirk ist der Wohnort maßgeblich.
- (4) In jedem Kirchenbezirk wird für jeweils angefangene fünfzig aktive Pfarrerinnen und Pfarrer eine Vertrauensperson gewählt. Maßgeblich ist die Zahl der aktiven Geistlichen zum Zeitpunkt der Wahl. Diese Zahl wird vor jeder Wahl durch die Geschäftsstelle bekannt gegeben und im Pfälzischen Pfarrerblatt veröffentlicht. Die Wahl erfolgt alle fünf Jahre. Die Vertrauensperson bringt wichtige Vereinsangelegenheiten in die Pfarrkonferenz ihres Kirchenbezirks ein. Jede Meldung zur Kandidatur als Vertrauensperson muss von zwei Mitgliedern durch Unterschrift bestätigt

werden. Beim Ausscheiden einer Vertrauensperson erfolgt die Nachwahl innerhalb der Wahlperiode.

- (5) Ein Mitglied des Vorstands kann nicht gleichzeitig Vertrauensperson eines Kirchenbezirks sein.
- (6) Der Verwaltungsrat benennt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von fünf Jahren. Die Prüfung umfasst alle geschäftlichen Vorgänge und Belege des Vereins und des Werks gegenseitiger Hilfe. Die Rechnungsprüfung ist jährlich einmal, spätestens vierzehn Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, durchzuführen. Über das Ergebnis ist der Verwaltungsrat zu unterrichten.
- (7) Der Verwaltungsrat beschließt die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Vorstands.
- (8) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ein Verfahren zum Vertrauensentzug gemäß § 7 Abs. 6 einzuleiten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem Ersten Vorsitzenden
 - b. der/dem Zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Finanzvorstand
 - d. der Schriftleiterin/dem Schriftleiter des Vereinsorgans
 - e. einer Vertreterin/einem Vertreter der Vikarinnen/Vikare
 - f. einer Vertreterin/einem Vertreter der Ruhestandsgeistlichen
 - g. Der Vorstand kann durch den Verwaltungsrat mit maximal vier Beisitzerinnen oder Beisitzer ergänzt werden.
- (2) Der/die Erste Vorsitzende, der/der Zweite Vorsitzende und der Finanzvorstand werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie müssen jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Wird dies nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl.

- (3) Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Die/der Erste Vorsitzende, die/der Zweite Vorsitzende und der Finanzvorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte und beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung ein.
- (3) Die/der Erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Er/sie vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, pflegt Kontakte zur Kirchenleitung sowie zu anderen Pfarrvereinen und Pfarrvertretungen.
- (4) Die/der Erste Vorsitzende überträgt einem Vereinsmitglied die Verantwortung für das Werk gegenseitiger Hilfe und beruft dieses zum Geschäftsführer oder zur Geschäftsführerin. Diese Person nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil. Sie hat Stimmrecht, soweit sie zum gewählten Vorstand gehört.
- (5) Die/der Zweite Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall die/den Ersten Vorsitzende/n
- (6) Die/der Zweite Vorsitzende ist für das Sitzungsprotokoll verantwortlich. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen einem anderen Mitglied die Schriftführung übertragen.
- (7) Der Finanzvorstand verwaltet das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands, dokumentiert sämtliche Einnahmen und Ausgaben und erstattet jährlich dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.
- (8) Die Schriftleiterin/der Schriftleiter erstellt im Einvernehmen mit der/dem Ersten Vorsitzenden das „Pfälzische Pfarrerbblatt“ Offizielle Beiträge des Vorstandes werden unkommentiert veröffentlicht.

- (9) Sofern Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben während ihrer Amtszeit ausscheiden, hat der Vorstand unverzüglich die Nachfolge zu regeln.

§ 12 Geschäftsführung und Rechnungslegung

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einer geordneten Rechnung nachzuweisen.
- (2) Die Rechnung wird jährlich einmal durch die nach § 9 Abs. 6 bestellten Rechnungsprüfer geprüft.
- (3) Das Prüfungsergebnis ist dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die anwesenden Mitglieder erhalten eine Übersicht der Jahresrechnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung erteilt auf Antrag eines Mitglieds dem Finanzvorstand und dem Vorstand Entlastung.

IV. Werk gegenseitiger Hilfe

§ 13 Struktur

- (1) Der Verein Pfälzischer Pfarrerinnen und Pfarrer ist Träger des Werks gegenseitiger Hilfe.
- (2) Das Werk gegenseitiger Hilfe ist eine vom Bundesministerium für Gesundheit zugelassene anderweitige Krankenversicherung im Sinne des § 176 SGB V.
- (3) Es regelt nachfolgende Aufgaben
 - a) Krankenhilfe nach deren Leitlinien
 - b) Nothilfe
 - c) Studienhilfe
 - d) Darlehn

§ 14 Krankenhilfe

Das Werk gegenseitiger Hilfe ist gegenüber seinen Mitgliedern, solange die Voraussetzungen des § 176 SGB V durch das Bundesministerium für Gesundheit bestätigt sind, als anderweitige Absicherung im Krankheitsfall zu Leistungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V verpflichtet. Die Mitglieder des Werks gegenseitiger Hilfe haben in diesem Falle einen Rechtsanspruch auf Erstattung der beihilfefähigen Kosten, die prozentual von der Beihilfe in Krankheits- und Geburtsfällen nicht gedeckt sind.

§ 15 Nothilfe

In außergewöhnlichen Notlagen können Mitgliedern des Werks gegenseitiger Hilfe finanzielle Unterstützungen gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 16 Studienhilfe

Den Mitgliedern im Werk gegenseitiger Hilfe können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Studienbeihilfen gewährt werden. Der Vorstand erlässt Richtlinien für die Vergabe.

§ 17 Darlehen

Für die Gewährung von Darlehen gelten die Ausführungen des § 15 entsprechend.

§ 18 Sonstige Regelungen

- (1) Der Jahresüberschuss aus dem vorangegangenen Kalenderjahr kann über den Dritten Antragsweg an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Zuschuss beträgt maximal ein Drittel der nachgewiesenen ungedeckten Kosten.
- (2) Der Beitrag zu Werk gegenseitiger Hilfe wird durch den Vorstand aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens und auf Vorschlag der Geschäftsführung festgesetzt.
- (3) Hinsichtlich der Zahlung der Beiträge zum Werk gegenseitiger Hilfe gilt § 5 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Der Vorstand erstellt ein jährliches Risikomanagement bzw. schreibt dieses periodisch fort.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fließt nach Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung das vorhandene Vermögen kirchlichen gemeinnützigen Einrichtungen zu.

§ 20 Rechtsweg

Es ist folgender Rechtsweg vorgegeben

- (1) Beschwerde beim Vorstand
- (2) Bei Nichtabhilfe Beschwerde beim Verwaltungsrat
- (3) Ordentlicher Rechtsweg

VI. Übergangsbestimmungen

§ 21 Organisation im Verein

Die gewählten Organe bleiben bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode im Amt.

§ 22 Umsetzung Vereinsrecht

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. November 2025 beschlossen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung dem Amtsgericht Kaiserslautern zur Eintragung in das Vereinsregister zuzuleiten.

Thomas Jakubowski
(1. Vorsitzender)

Anna Thees
(2. Vorsitzende)

Peter Rummer
(Finanzvorstand)